

Deutsche Bank Aktiengesellschaft



Fünfter Nachtrag zum Registrierungsformular

gemäß Art. 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG und § 12 Absatz 1 Satz 3
Wertpapierprospektgesetz

Deutsche Fassung

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ändert und ergänzt das Registrierungsformular vom 27. Mai 2013 in seiner durch den ersten Nachtrag vom 5. Juli 2013, den zweiten Nachtrag vom 1. August 2013, den dritten Nachtrag vom 4. November 2013 und den vierten Nachtrag vom 12. Dezember 2013 nachgetragenen Form.

Billigung, Veröffentlichung und Gültigkeit des Registrierungsformulars

Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ändert und ergänzt das Registrierungsformular vom 27. Mai 2013. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Nachtrags zum Registrierungsformular, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen, entschieden. Dieser Nachtrag zum Registrierungsformular wurde auf der Internetseite der Deutsche Bank Aktiengesellschaft am Tag der Billigung veröffentlicht (www.db.com/ir).

Widerrufsrecht

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags zum Registrierungsformular eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Der für den Nachtrag zum Registrierungsformular maßgebliche neue Umstand ist die am 19. Dezember bekanntgegebene Änderung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit bezogen auf die Emittentin durch MIS UK, London, sowie die am 20. Dezember 2013 erfolgte Bekanntgabe der Deutschen Bank, dass eine Einigung mit der Federal Housing Finance Agency erzielt wurde.

I. RISIKOFAKTOREN

Aufgrund der Änderung der Beurteilung der Kreditwürdigkeit (Rating) bezogen auf die Emittentin durch MIS UK, London („Moody's“) werden die Informationen zum Rating von Moody's im Abschnitt **RISIKOFAKTOREN** auf Seite 5 des Registrierungsformulars wie folgt ersetzt:

Von Moody's:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	A2
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	P-1
	Ausblick:	negativ

II. TRENDINFORMATION

Der folgende Text wird am Ende des Unterabschnitts **Aktuelle Ereignisse und Ausblick** auf Seite 13 des Registrierungsformulars eingefügt:

Am 20. Dezember 2013 hat die Deutsche Bank bekannt gegeben, dass sie mit der Federal Housing Finance Agency ("FHFA") in deren Funktion als Treuhänder für Fannie Mae und Freddie Mac eine Vereinbarung erzielt hat, mit welcher ihr Rechtsstreit in Bezug auf verbrieft Hypothekenkredite beendet wird. Als Teil der Vereinbarung wird die Deutsche Bank 1,4 Milliarden Euro zahlen. Die getroffene Vereinbarung beendet den größten einzelnen Rechtsstreit der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypotheken. Es geht um Vorwürfe, dass die Bank zwischen 2005 und 2007 nicht in angemessenem Maße über bestimmte Wertpapiere informiert habe, denen Hypothekenkredite zugrunde lagen und welche die Bank an Fannie Mae und Freddie Mac verkauft hat. Der Vergleich beinhaltet auch eine Vereinbarung mit der FHFA, auf bereits erhobene und künftige Rückkaufforderungen gegenüber der Deutschen Bank zu verzichten. Dabei geht es um Rückkaufforderungen für Hypothekenkredite, die bestimmten Wertpapieren, die Fannie Mae und Freddie Mac gekauft haben, zugrunde liegen. Die FHFA hatte geltend gemacht, dass bestimmte Darstellungen und Gewährleistungen gebrochen worden seien. Die Vergleichssumme ist bereits weitestgehend in den existierenden Rückstellungen der Bank für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt und es sind keine materiellen zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich erforderlich.

Frankfurt, Dezember 2013

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

gez. Dr. Mark Oulds

gez. Richard Bauer